

Satzungsändernde Anträge

Folgende Anträge sollen bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16.09.2017 beschlossen werden:

§ 3 Mitgliedschaft

Jetzige Fassung

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Ein- und Austritterklärungen müssen schriftlich erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt und durch Ausschluss.

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 - a. Es sich grober Verstöße gegen die Ziele des Vereins und gegen die gefassten Beschlüsse schuldig macht.
 - b. Es mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand bleibt.
 - c. Es durch sein Verhalten die Arbeit des Vereins erheblich stört.
 - d. Es sich ehrenrühriger Handlung schuldig macht.
2. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft gemeinsam mit dem Ausschuss.
Gegen diese Entscheidung kann der Ausgeschlossene innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses Berufung einlegen. Dieser ist zu richten an die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit regelt ein Finanzstatut, das von der

Neue Fassung (Änderungen sind fett markiert)

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die **das 6. Lebensjahr** vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Ein- und Austritterklärungen müssen schriftlich erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt und durch Ausschluss.

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 - a. Es sich grober Verstöße gegen die Ziele des Vereins und gegen die gefassten Beschlüsse schuldig macht.
 - b. Es mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand bleibt.
 - c. Es durch sein Verhalten die Arbeit des Vereins erheblich stört.
 - d. Es sich ehrenrühriger Handlung schuldig macht.
2. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft gemeinsam mit dem Ausschuss.
Gegen diese Entscheidung kann der Ausgeschlossene innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses Berufung einlegen. Dieser ist zu richten an die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit regelt ein Finanzstatut, das von der

Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
Beiträge sind im 1. Drittel eines jeden Jahres zu leisten.
Beitragsfrei sind Mitglieder vom 12. bis 16. Lebensjahr.

Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
Beiträge sind im 1. Drittel eines jeden Jahres zu leisten.
Beitragsfrei sind Mitglieder vom 6. bis 16. Lebensjahr.

§ 11 Wahlen und dergleichen

Jetzige Fassung

Sämtliche Wahlen gelten auf vier Jahre, gerechnet ab dem Tag der Wahl. Die Wahl des 1. Und 2. Schützenmeisters hat schriftlich zu erfolgen.

Die Wahl der 3. Schützenmeisters und des Vereinsausschusses kann durch Zuruf erfolgen, wenn kein Mitglied in der Versammlung dagegen Einspruch erhebt.

Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung sowie über Versammlungen auf denen Beschlüsse gefasst werden, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Gefasste Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Für eine Satzungsänderung, für die Auflösung des Vereins und für die Änderung des Vereinsnamens ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Neue Fassung (Änderungen sind fett markiert)

Sämtliche Wahlen gelten auf vier Jahre, gerechnet ab dem Tag der Wahl. Die Wahl des 1. Und 2. Schützenmeisters hat schriftlich zu erfolgen.

Die Wahl der 3. Schützenmeisters und des Vereinsausschusses kann durch Zuruf erfolgen, wenn kein Mitglied in der Versammlung dagegen Einspruch erhebt.

Blockwahlen sind zulässig.

Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung sowie über Versammlungen auf denen Beschlüsse gefasst werden, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Gefasste Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Für eine Satzungsänderung, für die Auflösung des Vereins und für die Änderung des Vereinsnamens ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.